

ten aber zu unserm Cammercollegio Bericht zu erstatten, und fernere Resolutionen darauf zu erwarten haben.

Nicht minder sollen die Gleits- Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Tranksteuerrevisores, und zwar letztere bey ihren andern Verrichtungen und Revisionibus, so, wie sie wegen der Spielcharten thun, auch auf die Calendarimpost Unterschleife mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Genießung des 4ten Theils der einzubringenden Strafe, gehörigen Orts anzeigen. So wird auch

8. allen einheimischen Calendardruckern und Verlegern, auf die Titulblätter derjenigen Calendar, so nicht in Leipzig wirklich gedruckt werden, die Worte, leipziger Calendar, oder Leipzig, weiter zu setzen andurch bey Strafe der Confiscation untersaget. Uebrigens aber sollen überhaupt den Calendardruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen vorherberührtermassen gehörig gestempelten Calendarn einige liegen bleiben, und solche nicht verkauft würden, auf eben die Weise, wie bisher bereits geschehen, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der gestempelten Titul- und Decemberblätter derer unverkauft gebliebenen Calendar des vorherigen Jahres, womit es jedoch, daß auch dabey aller Unterschleif und Betrug, bey nachdrücklicher Verurteilung vermieden werde, zu bescheinigen, und welche ebenfalls ohne Porto auf der Post nach Leipzig gehen, so viel andere neue Calendar auf das künftige Jahr Imposit frey passiret und gestempelt, die alten hingegen in der Calendarimpostexpedition casiret werden. Damit aber

9. jedermann, folglich auch die auswärtigen Calendarhändler und Buchbinder, als denen, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der Hausirer und übriger oben §. 6. bemerkten Krämer, eingangsgedachtermaßen das Commerceium nach wie vor, woferne sie durch Uebertretung sich nicht selbst der bisherigen Vergünstigung verlustig machen, in Unserm Churfürstenthum und Landen, auf den leipziger und naumburger Messen, auch andern öffentlichen Jahrmärkten mit mehrberührten Calendarn ungehindert zu treiben, nachgelassen bleibet, indem Wir sonderlich was jeterwähnte leipziger und naumburger Messen anbelanget, während dererselben den Handel und Verkauf derer von Auswärtigen dahin bringenden Calendar einzuschränken oder zu verwehren nicht gemeynet sind, vielmehr selbigen auf bisherige Art und Weise noch fernerhin allerdings verstatten, von gegenwärtiger Verfügung und continuirenden Stempelung, auch zu erlegen habendem Stempelgelde Wissenschaft erlangen mögen; So ist solche nicht allein in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, sondern auch, wie bereits No. 1718. angeordnet, in die innländischen Quart- und Octavcalendar völlig, in andere hingegen nur extractweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit einzudrucken, und solches bey Strafe der Confiscation keinesweges, wie bisher geschehen, weiter zu unterlassen, vielmehr damit bey den Calendarn auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnschickbar anzufangen, und also unausgesetzt fortzufahren.

Wie denn selbige zugleich in allen Unsern Landen gehöriger Orten zur gehorsamsten Nachachtung gewöhnlich publiciret, und gehörig affigiret werden soll.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Churfürstlichen bedrucken lassen. So geschehen etc.